

ve soziale Bindungen zur englischen Umwelt“ erkennen lassen. Das zeigt sich u. a. auch darin, daß der in London zu Wohlstand und Ansehen gelangte Kaufmann (je höher desto eindeutiger) beinahe ausschließlich den Klerus der Pfarrkirche All Hallowes the Great bedachte, von dem er seelsorgerisch betreut wurde; deutschsprachige Kleriker waren nahezu ausgeschlossen. Diesem bemerkenswerten Ergebnis entspricht, daß die Hälfte der Testatoren sich mindestens einen englischen Testamentsvollstrecker wählten. Der sorgfältigen Edition von 33 Vermächtnissen (= Testamenten) sind nützliche Hinweise zur Überlieferung vorangestellt sowie – unentbehrlich! – Erläuterungen zum englischen Testamentsrecht jener Zeit, dem Approbationsverfahren sowie den Approbationszuständigkeiten in London selbst. Ein ausführliches Namen- und Ortsregister am Ende hilft, die Texte im Zusammenhang zu erschließen. Jenks stößt mit seiner Arbeit auf ein Desiderat der (Hanse-) Forschung und zeigt einen erfolgversprechenden Weg, diese Lücke zu schließen.

Andreas Ranft

Heinrich Fichtenau, Forschungen über Urkundenformeln, *MIÖG* 94 (1986) S. 285–339, gibt eine kritische und systematisch gegliederte Übersicht der Spezialarbeiten, die sich in den letzten Jahrzehnten mit der Herkunft, der Verbreitung und dem Sinngehalt der einzelnen Formularbestandteile früh- und hoch-ma. Urkunden befaßt haben.

R. S.

Theodor Schieffer, *Adnotationes zur Germania Pontificia und zur Echtheitskritik überhaupt*. Erster Teil, *AfD* 32 (1986, ersch. 1987) S. 503–545. – Die Studie gilt den im ganzen Text erst spät überlieferten, aber zuletzt von Wolfgang Seegrün (vgl. *DA* 36, 227) als echt anerkannten Fassungen der beiden Papsturkunden für Ansgar über das Hamburger Erzbistum und seine Vereinigung mit Bremen: von Gregor IV. (832; *JE* 2574 = *Germ. Pont.* VI Nr. 11) und von Nikolaus I. (864; *JE* 2759 = *Germ. Pont.* VI Nr. 21). Sie sind von Richard Drögereit (*AfD* 21 [1975, ersch. 1977] S. 136–230) und Dieter Hägermann (*Niedersächs. Jb. f. LG* 54 [1982] S. 376–380) erneut für Fiktionen von 890 erklärt worden. Dabei stellen sich grundsätzliche Fragen der diplomatischen Kritik. Es geht nicht an, von formalen oder sachlichen Auffälligkeiten kurzerhand auf Unechtheit zu schließen; auch muß der Diplomatiker stets die historischen Zeugnisse im Auge behalten. Den Schlüssel bietet hier die *Vita Anskarii*, die, zwischen 865 und 876 vom Nachfolger Rimbart verfaßt, in einem zeitgenössischen, wahrscheinlich schon vor 890 entstandenen (heute Stuttgarter) Codex vorliegt. Da sie im c. 23 das dispositive Kernstück aus dem Text Nikolaus' I. wörtlich zitiert und da dessen ausführliches Eschatokoll genau gleich auch in dem benachbarten *JE* 2720 (für Reims) begegnet, erübrigt sich für das Privileg von 864 eine ernstliche Echtheitsdiskussion. Existenz und Rechtsinhalt aber auch des Privilegs von 832 sind durch das Referat der *Vita* (c. 13) gesichert, ja es erweist sich diplomatisch als Vorurkunde des neuen Präzepts. Freilich enthalten beide Stücke auch Formulierungen, die in päpstlichen Texten befremden, inhaltlich aber nichts Zusätzliches bringen. Hier zwingt sich die Erklärung auf, daß die hochrangigen Abordnungen, die 832 und 864 in Rom erschienen, eigene Textentwürfe vorlegten, die von der gänzlich sachunkundigen Kanzlei schlecht und recht in die Privilegien eingearbeitet und mit dem Pallienformular verschmolzen worden sind.